



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Referentenentwurf des BMJ eines
Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und
Beratungshilferechts**

Berlin, den 14. Juni 2012

Ansprechpartner: RA Norman Geithner
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: norman.geithner@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundesministerium der Justiz – Referat RB1

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Referat Freie Berufe

Bundesministerium der Finanzen

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „Über die WPK / Allgemeines“ und „Über die WPK / Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp> und <http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

A. Anmerkungen zum vorliegenden Referentenentwurf

I. Vorbemerkung

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Fragestellungen, die unsere Mitglieder betreffen. Dies sind die Regelungen zur Beratungshilfe. Angesichts der Grundentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 2008 (1 BVR 2310/06), dass Beratungshilfe auch in steuerlichen Angelegenheiten zu gewähren ist, ist es nur konsequent, diejenigen Berufe, die zur Steuerberatung befugt sind, in das Beratungshilfegesetz aufzunehmen.

II. Anmerkung zu einzelnen Vorschriften

1. Artikel 2 – Änderung des Beratungshilfegesetzes

a) Nr. 3 - § 3 Abs. 3 Beratungshilfegesetz-Entwurf (BerHG-E)

Angesichts der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass auch in steuerrechtlichen Angelegenheiten Beratungshilfe zu gewähren ist, ist es konsequent, diejenigen Berufsgruppen, die zur Steuerberatung befugt sind, in § 3 Abs. 1 Beratungshilfegesetz aufzunehmen, mithin Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, wie auch Steuerberater und Steuerbevollmächtigte.

Die gewählte Formulierung, dass diese Berufsgruppen „im Umfang ihrer jeweiligen Befugnis zur Rechtsberatung“ zur Beratungshilfe befugt sind, halten wir für richtig. Da sich die Befugnis zur (Steuer-) Rechtsberatung jedoch nicht nur aus § 2 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) ergeben kann, sondern auch aus der Annexkompetenz des § 5 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz, regen wir an, Letzteres klarstellend in die Gesetzesbegründung, die diesen Gedanken an dieser Stelle nicht aufgreift, zu ergänzen.

b) Nr. 7 - § 8 Beratungshilfegesetz-Entwurf

§ 8 Abs. 1 Beratungshilfegesetz-Entwurf sieht vor, dass die Vergütung der Beratungsperson, also auch von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, sich nach den für die Bera-

tungshilfe geltenden Vorschriften des RVG richtet. Der Verweis auf das RVG ist sinnvoll, da unnötige Doppelregelungen vermieden werden. Auch § 46 Steuerberatergebührenverordnung verweist in Bezug auf die Prozesskostenhilfe eines beigeordneten Steuerberaters auf die Vorschriften des RVG.

Angesichts des ausdrücklichen Verweises in § 8 Abs. 1 Satz 1 Beratungshilfegesetz-Entwurf auf die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist eine ausdrückliche Regelung zur Vergütung des Steuerberaters im Rahmen der Beratungshilfe in der Steuerberatergebührenverordnung nicht zwingend erforderlich. Zahlreiche Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind jedoch zugleich als Steuerberater bestellt („Doppelbänder“). Nicht nur diese, aber auch „Nur“-WP/vBP und Ratsuchende orientieren sich im Bereich der steuerlichen Beratung an den Regelungen der Steuerberatergebührenverordnung, so dass sie sich auch dort über die gesetzlichen Regelungen zur Vergütung im Fall der Beratungshilfe informieren werden wollen. Daher wäre es sinnvoll, auch für die Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe, eine entsprechende Regelung in die Steuerberatergebührenverordnung aufzunehmen. Wir schlagen daher vor, diese um den folgenden neuen § 46a Steuerberatergebührenverordnung zu ergänzen:

„§ 46a Vergütung bei Beratungshilfe

Für die Vergütung des im Rahmen der Beratungshilfe tätigen Steuerberaters gelten die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß.“

2. Artikel 14 – Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

hier: Nr. 3 - § 4a Abs. 1 Satz 3 RVG-Entwurf

Durch die Regelung des neuen Satz 3 soll für Rechtsanwälte die Möglichkeit geschaffen werden, auch bei Beratungshilfemandaten ein Erfolgshonorar vereinbaren zu können. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass dies nach bisheriger Gesetzeslage nicht möglich sei., Die Voraussetzung, dass der Auftraggeber ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse von der Rechtsverfolgung abgehalten würde, könne bei Beratungshilfefällen nicht erfüllt sein. Es bestehe eine berufsrechtliche Pflicht zur Übernahme von Beratungshilfe, sodass der Rechtssuchende praktisch nie an der Rechtsverfolgung gehindert werde.

Die vorgeschlagene Regelung fördert das Ziel, Rechtsanwälten für eine Leistung eine angemessene Vergütung zukommen zu lassen, die zu einem erheblichen Vermögenszuwachs beim Antragsteller führt. Da auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in die Beratungshilfe einbezogen werden sollen, sollte aus Gründen der Harmonisierung der Berufsregelungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern eine entsprechende Regelung auch in die WPO aufgenommen werden.

Es wird daher angeregt, § 55a WPO, der insoweit annähernd wortidentisch mit § 9a Abs. 2 Steuerberatungsgesetz ist, um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Für die Beurteilung nach Satz 1 bleibt die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht.“

3. Artikel 18 – Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung

Wird Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern auf der einen Seite der Zugang zur Beratungshilfe eröffnet, ist die in § 51a WPO-Entwurf statuierte Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe hinzunehmen. Letztlich werden mit dieser Regelung Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer gleichgestellt.

Zu begrüßen ist, dass eine analoge Regelung zu § 49a Abs. 2 BRAO, der vorsieht, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, bei Einrichtungen der Rechtsanwaltschaft für die Beratung von Rechtssuchenden mit geringem Einkommen mitzuwirken, nicht in die WPO übernommen werden soll. Hier führt die Gesetzesbegründung richtig aus, dass aufgrund der geringen Zahl steuerrechtlicher Angelegenheiten in Beratungshilfesachen davon auszugehen ist, dass für die Statuierung einer solchen Mitwirkungspflicht kein Bedürfnis besteht.

B. Gleichstellung von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern mit Rechtsanwälten im Hinblick auf § 160a Abs. 1 StPO

Der vorliegende Referentenentwurf schlägt – im vorliegenden Fall durchaus zu Recht – Gleichstellungen bzw. gleichartige Regelungen für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer vor. Dies dürfen wir zum Anlass nehmen, erneut auch eine Gleichstellung von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern sowie Steuerberatern mit Rechtsanwälten in Bezug auf § 160a Abs. 1 StPO zu fordern, mithin ein gleich hohes Schutzniveau vor strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen für alle diese Berufsgruppen..

WPK und BStBK mahnen seit Jahren, dass es in Bezug auf § 160a Abs. 1 StPO eine Zweiklassengesellschaft der Berufsheimnisträger gibt. Auch im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht wurde seitens der Wirtschaftsprüferkammer darauf verwiesen und gefordert, dass nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und Steuerberater in den absoluten Schutzbereich des § 160a Abs. 1 StPO aufgenommen werden, sodass sie einen absoluten Schutz vor strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen genießen. Dies hat der Gesetzgeber leider bisher nicht aufgegriffen, sodass es weiterhin bei einer Aufteilung von Berufsheimnisträgern in erster und zweiter Kategorie verbleibt.

Da die guten Argumente für diese Anpassung bereits mannigfach genannt worden sind, dürfen wir an dieser Stelle nur auf das Problem der interprofessionellen Sozietäten hinweisen, in denen zugleich Rechtsanwälte mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern tätig sind. Es kann nicht sein, dass es vom Glück des Mandanten abhängt, ob er bei einer telefonischen ersten Kontaktaufnahme mit einer interprofessionellen Sozietät bzgl. eines Steuer-Strafmandats an einen Rechtsanwalt (absoluter Schutz des § 160a Abs. 1 StPO) gelangt oder an den Wirtschaftsprüfer (kein absoluter Schutz des § 160a Abs. 1 StPO).

Durch die Nichteinbeziehung in den Schutzbereich des § 160a Abs. 1 StPO unterliegen Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und auch Steuerberater im Übrigen auch einen Wettbewerbsnachteil.

Wir müssen leider konstatieren, dass wir uns des Eindrucks nicht erwehren können, dass offenbar je nach politischer Zielrichtung einerseits zugunsten einer Gleichstellung von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern mit Rechtsanwälten argumentiert wird, andererseits sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen vorgenommen werden.

Die Initiative des Landes Schleswig-Holstein zur Änderung des § 160a StPO (BR-Drucksache 99/12) wird an dieser Stelle ausdrücklich begrüßt. Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Gesetzesinitiative unterstützen könnten.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
